



Architektenkammer Nordrhein-Westfalen • Postfach 320128 • 40416 Düsseldorf

■ PRÄSIDENT

18. März 1994

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Heinrich Kruse MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/3274

*alle Abj.*

### Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse,

der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 03.11.1993 befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung. Zu diesem Gesetzentwurf möchten wir mit unserem heutigen Schreiben Stellung nehmen. Da die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht zu der öffentlichen Anhörung am 17. Januar 1994 eingeladen war, möchte ich betonen, daß wir durch das Landschaftsgesetz durchaus unsere Belange berührt sehen. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zählt neben den Architekten und Innenarchitekten auch die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner zu ihren Mitgliedern. Gerade die zuletzt genannten Fachrichtungen sind unmittelbar durch das gesamte Gesetzesvorhaben berührt.

Massiv betroffen ist die Architektenschaft durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den §§ 5 und 5a LG. Die Erfahrungen der letzten Wochen und Monate haben leider in aller Deutlichkeit gezeigt, daß die vorgezogene Änderung des Landschaftsgesetzes vom 28. September 1993 nicht zu den angestrebten Erleichterungen im Sinne einer Harmonisierung von Bau-recht und Naturschutzrecht führt. Insbesondere im Zusammenwirken mit der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 06. November 1993 ist eine völlig unerträgliche Situation der Rechtsunsicherheit entstanden. Die getroffenen Regelungen erweisen sich als unsystematisch und nicht praktikabel, sie führen zu Mißverständnissen und Ungerechtigkeiten sowie zu einem nicht hinnehmbaren bürokratischen Aufwand. Nahezu täglich erreichen uns Anfragen und Stellungnahmen unserer Mitglieder, die in ihrer praktischen Arbeit mit dieser Materie konfrontiert werden und sich verunsichert und behindert sehen.

Auch die für § 4 Abs. 4 LG getroffenen Regelung über den Ausgleich bei Wohnungsbaumaßnahmen erweist sich als falsch. Die spitzfindige Differenzierung der einzelnen Maßnahmengruppen und die Ausgrenzung freifinanzierter Eigentumsmaßnahmen ist angesichts der Situation des Wohnungsmarktes nicht sachgerecht.

Wir meinen, daß die jetzt anstehende Gesetzesänderung die Chance bietet, die übereilte und nicht konsequent bedachte Regelung des vergangenen Jahres zurückzunehmen und zu ändern.

Im einzelnen nehmen wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

**Zu Nr. 3 c): § 6, Abs. 4**

In diesem Punkt sehen wir eine viel zu weit gehende Regelung, die im Widerspruch zur Novellierung der Landesbauordnung steht. Der vorliegende Referentenentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung sieht eine weitgehende Genehmigungsfreiheit für bestimmte Baumaßnahmen vor. Diese Genehmigungsfreiheit würde dann konterkariert, wenn dennoch eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich würde. Die Regelung muß deshalb im Hinblick auf die Landesbauordnung klargestellt werden.

**Zu Nr. 10: § 15, Abs. 3**

Die hier vorgesehene Regelung wird als nicht praktikabel und nicht dem Planungssystem entsprechend abgelehnt. Es kann nicht sein, daß ein ökologischer Fachbeitrag zur Gebietsentwicklungsplanung der nicht Gegenstand des Gebietsentwicklungsplans geworden ist, trotzdem auf der nächsten Planungsebene in die Abwägung einbezogen werden muß. Dies würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

**Zu Nr. 16: § 27 a**

Es wird vorgeschlagen folgende Formulierungen vorzusehen: "Zur Vorbereitung des Landschaftsplans sind Fachbeiträge zu erarbeiten. Hierbei sind die folgenden Behörden und öffentlichen Stellen zu beteiligen:"

Mit einer solchen Formulierung kann offen bleiben, wer letztendlich den Fachbeitrag ausarbeitet. Gerade die LÖLF sollte sich aus konkreten Planungsaufgaben zurückziehen und stattdessen übergeordnete Aufgaben wahrnehmen.

In Absatz 2 sollte der zweite Satz wie folgt lauten: "Der Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen nach Satz 1 Nr. 1 soll sich auf den baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstrecken." Es wird als erforderlich angesehen, daß die Fachbeiträge für die ökologischen Grundlagen in der Regel flächendeckend - also immer auch den Innenbereich einbeziehend - aufgestellt werden. Eine Abhängigkeit dieser Aufgabe vom Antrag der Gemeinde wird den Erfordernissen nicht gerecht.

**Zu Nr. 19: § 29, Abs. 4**

Die vorgesehene Regelung wird als widersprüchlich angesehen, da sie der Landschaftsbehörde ein quasi "Veto-Recht" im Bebauungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde einräumt. Es ist eine Regelung für den Fall erforderlich, in dem die Landschaftsbehörde Festlegungen im Bebauungsplan widerspricht, die nicht den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans entsprechen.

**Zu Nr. 45: § 69**

Wir schlagen vor, eine "Bagatelle-Grenze" einzuführen, welche die Untere Landschaftsbehörde von der Beteiligung des Landschaftsbeirates in bestimmten Fällen freistellt. Von einer solchen Regelung wird eine Verfahrensvereinfachung erwartet.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Vorschläge bei Ihren weiteren Beratungen berücksichtigen könnten und uns bei künftigen Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich beteiligen würden. Selbstverständlich sind wir gerne jederzeit bereit, unsere Stellungnahme auch durch unsere Fachleute näher zu erläutern.

Mit gleichlautendem Schreiben haben wir ebenfalls den Sprechern der Fraktionen unsere Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Hermannjosef Beu